
Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 01.03.2013 – 16. Stück

Zusammensetzung und Vorsitz des Universitätsrats der Universität Wien in der dritten Funktionsperiode von 1. März 2013 bis 28. Februar 2018

Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

Sammlungsstrategie und Sammlungsordnung der Universität Wien

Wahlen zum Senat der Universität Wien

16. Stück – Ausgegeben am 01.03.2013 – Nr. 93-96

ORGANISATION UND STRUKTUR

Dem Universitätsrat der Universität Wien gehören folgende Personen als Mitglieder an:

durch den Senat der Universität Wien gewählt:

Prof. Dr. Horst Dreier
Prof. Dr. Marlis Dürkop-Leptihn
Prof. Dr. Wilfred van Gunsteren
Prof. Dr. Ursula Lehmkuhl

durch die Bundesregierung ernannt:

Dr. Johannes Ditz
Dr. Eva Nowotny
Dr. Johannes Schnizer
Dr. Anneliese Stoklaska

Als neuntes Mitglied wurde in der konstituierenden Sitzung des Universitätsrats am 26. Februar 2013 bestellt:

Giulio Superti-Furga, Ph.D.

Zur Vorsitzenden wurde Dr. Eva Nowotny gewählt.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny

Das Rektorat hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Vetter auf Vorschlag des Leiters des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Stellvertreterin des Leiters des Zentrums für LehrerInnenbildung bestellt. Die Funktion beginnt mit 1. März 2013.

Der Rektor:
Engl

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

Das Rektorat hat beschlossen:

Sammlungen, die der wissenschaftlichen Forschung (Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse) und/oder der forschungsgeleiteten akademischen Lehre und dem Studium dienen, kommt ein hoher ideeller und oft auch materieller Wert zu.

Zugleich aber verursachen Sammlungen nicht unerhebliche (zum Teil versteckte) Kosten, insbesondere für ihre Aufbewahrung, Erhaltung und Bereithaltung zur Nutzung.

Die vorliegende Sammlungsstrategie und Sammlungsordnung hat einen verantwortungsbewussten Umgang mit den der Universität Wien zur Verfügung stehenden Ressourcen (welche sowohl Sammlungsobjekte wie auch andere Ressourcen wie beispielsweise Arbeitszeit, Raumressourcen und Budgetressourcen umfassen) zum Ziel. Der Umgang mit dem in Form von Sammlungen vorhandenen Eigentum und Vermögen der Universität Wien wie auch mit Sammlungen, Sammlungsbeständen und Sammlungsobjekten, die im Eigentum Dritter, aber im Besitz der Universität Wien stehen, soll daher durch bewusst gesetzte Entscheidungen zuständiger EntscheidungsträgerInnen bestimmt sein.

Universitätsweite Dokumentation der Sammlungen

Mit dem Ziel eines verantwortungsbewussten Umgangs mit den der Universität Wien zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie der Erleichterung der Nutzung von Sammlungen in Forschung und Lehre, insbesondere auch durch die Erhöhung der Sichtbarkeit der Sammlungen, führt die zuständige Dienstleistungseinrichtung (DLE Bibliotheks- und Archivwesen) eine universitätsweite Dokumentation der Sammlungen (Sammlungsverzeichnis).

Insbesondere sind im Sammlungsverzeichnis auch die Eigentumsverhältnisse an der Sammlung, den Sammlungsbeständen und Sammlungsobjekten zu dokumentieren.

Weiters ist im Sammlungsverzeichnis für jede Sammlung zu dokumentieren, ob es sich um eine aktiv genutzte oder eine nicht aktiv genutzte Sammlung handelt.

Aktiv genutzte Sammlungen

Die generelle Verantwortung für die Sammlungen liegt bei der Universität Wien. Die unmittelbare Verantwortung für die Agenden aktiv genutzter Sammlungen tragen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Organisationseinheit im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Diese haben für jede aktiv genutzte Sammlung als Ansprechperson eine/n Sammlungsleiter/in zu bestimmen.

Unter den aktiv genutzten Sammlungen gibt es aktiv genutzte offene Sammlungen (das sind aktiv genutzte Sammlungen, bei welchen die Sammlungstätigkeit nicht abgeschlossen ist und es laufend Zu- und ggf. Abgänge gibt) und aktiv genutzte abgeschlossene Sammlungen (das sind aktiv genutzte Sammlungen, bei welchen die Sammlungstätigkeit weitgehend abgeschlossen ist).

Aktiv genutzte Sammlungen einschließlich ihrer Dokumentation/Erschließung sind laufend sachgemäß zu erhalten. Ihre Nutzung ist allen WissenschaftlerInnen der Universität Wien zu ermöglichen.

Die im Zusammenhang mit der Sammlung stehenden Kosten werden aus dem Budget der jeweiligen Organisationseinheit getragen (die laufenden Kosten aus dem Grundbudget; besondere Maßnahmen bzw. besonderer Investitionsbedarf sind Gegenstand der regelmäßigen Zielvereinbarungen zwischen Organisationseinheit und Rektorat).

In das Sammlungsverzeichnis werden nur Sammlungen aufgenommen, die adäquat geordnet, dokumentiert und erschlossen sind. Wird festgestellt, dass eine im Sammlungsverzeichnis erfasste Sammlung nicht adäquat geordnet, dokumentiert und erschlossen ist und schafft die jeweilige Organisationseinheit nicht innerhalb einer angemessenen, kurzen, erforderlichenfalls vom Rektorat festzusetzenden Frist Abhilfe, so verfällt der Sammlungscharakter und die Sammlung ist aus dem Sammlungsverzeichnis zu streichen.

Die Universität Wien (einschließlich ihrer Organisationseinheiten und Subeinheiten) tätigt keine Aufwendungen für Sammlungen, die nicht im Sammlungsverzeichnis erfasst sind.

Nicht aktiv genutzte Sammlungen

Die unmittelbare Verantwortung für die Agenden nicht aktiv genutzter Sammlungen trägt die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Dienstleistungseinrichtung (DLE Bibliotheks- und Archivwesen) im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Nicht aktiv genutzte Sammlungen einschließlich ihrer vorhandenen Dokumentation/Erschließung sind durch die zuständige Dienstleistungseinrichtung (DLE Bibliotheks- und Archivwesen) so aufzubewahren, dass keine Schäden an der Sammlung auftreten und dass die Möglichkeit erhalten bleibt, die Sammlung zu einem späteren Zeitpunkt für eine neuerliche aktive Nutzung zu reaktivieren. Nicht aktiv genutzte Sammlungen müssen nicht zugänglich gehalten werden.

Die im Zusammenhang mit der Sammlung stehenden Kosten werden aus dem Budget der zuständigen Dienstleistungseinrichtung (DLE Bibliotheks- und Archivwesen) getragen (die laufenden Kosten aus dem Grundbudget; besondere Maßnahmen bzw. besonderer Investitionsbedarf sind Gegenstand der regelmäßigen Zielvereinbarungen zwischen Dienstleistungseinrichtung und Rektorat).

Umgang mit Objekten, die Teil einer Sammlung sind

Die Organisationseinheiten werden hinsichtlich der Bewahrung und Pflege von Sammlungen von der zuständigen Dienstleistungseinrichtung (DLE Bibliotheks- und Archivwesen) beraten.

Die vorliegende Sammlungsordnung regelt (ergänzend zu den diesbezüglichen Festlegungen, die bereits in der Sammlungsstrategie enthalten sind) Aufgaben und Zuständigkeiten von SammlerInnen und SammlungsleiterInnen, LeiterInnen von Organisationseinheiten und dem Rektorat sowie der DLE Bibliotheks- und Archivwesen.

Aufnahme von Sammlungen in das Sammlungsverzeichnis

MitarbeiterInnen der Universität Wien, die wissenschaftliche Sammlungen anlegen, wissenschaftliche Sammlungstätigkeit pflegen und/oder wissenschaftliche Sammlungen betreuen, sind verpflichtet, diese Tatsache unverzüglich im Dienstweg jener Dienstleistungseinrichtung, die das Sammlungsverzeichnis führt (DLE Bibliotheks- und Archivwesen), zu melden. Dabei sind auch die Eigentumsverhältnisse an der Sammlung, den Sammlungsbeständen und Sammlungsobjekten zu dokumentieren (und erforderlichenfalls in

einer Vereinbarung zwischen SammlerIn/SammlungsleiterIn und Universität Wien festzuhalten).

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien sind aufgefordert, bei Vermutung der Erhaltungswürdigkeit von Gegenständen bzw. Objektgruppen und Zweckmäßigkeit ihrer Aufnahme in schon bestehende Sammlungen bzw. in das Sammlungsverzeichnis dies unverzüglich der/dem Sammlungsbeauftragten anzuzeigen.

Die Zuordnung einer Sammlung zu den aktiv genutzten oder zu den nicht aktiv genutzten Sammlungen erfolgt in Zweifelsfällen im Einvernehmen zwischen der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit und der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Dienstleistungseinrichtung (DLE Bibliotheks- und Archivwesen). Für Sammlungen, für die eine eindeutige Zuordnung entweder zu den aktiv genutzten oder zu den nicht aktiv genutzten Sammlungen nicht möglich ist, können Kooperationsmöglichkeiten zwischen der jeweiligen Organisationseinheit und der zuständigen Dienstleistungseinrichtung (DLE Bibliotheks- und Archivwesen) ausgelotet werden.

Inanspruchnahme von Ressourcen

Die Verwendung universitärer Ressourcen zum Anlegen einer Sammlung (durch Neuaufbau oder durch Erwerb einer andernorts bestehenden Sammlung) bedarf jedenfalls der Zustimmung der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit und kann darüber hinaus zusätzlichen Bedingungen unterliegen, wie etwa dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen SammlerIn/SammlungsleiterIn und Universität Wien über die nähere Ausgestaltung der Sammlungstätigkeit. Dies gilt ebenfalls für die Inanspruchnahme zusätzlicher Ressourcen (z. B. Räume, Speicherplatz, Sachmittel) der jeweiligen Organisationseinheit.

Aufgaben und Zuständigkeiten der SammlungsleiterInnen

Der/die Leiter/in der Organisationseinheit hat für jede aktiv genutzte Sammlung als Ansprechperson eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in des wissenschaftlichen oder allgemeinen Universitätspersonals als Sammlungsleiter/in zu bestimmen und diese/n der DLE Bibliotheks- und Archivwesen namentlich bekanntzugeben.

Der/die LeiterIn der Organisationseinheit kann den/die SammlungsleiterIn mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in ihrem oder seinem Namen betrauen, insbesondere mit zweckgebundenen Entscheidungsbefugnissen (vgl. die beispielhafte Aufzählung der Aufgaben unten). Die Regelungen der Universität Wien betreffend die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis einschließlich des Vieraugenprinzips und der festgelegten Schwellenwerte sind zu beachten. So können Sammlungsleiterinnen und -leiter im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut werden: Erschließung (Erfassung, Dokumentation, Inventarisierung), wissenschaftliche Bearbeitung, Betreuung der BenutzerInnen und Anfragenden, Abwicklung von Leihverkehr, Bestandspflege, sichere Aufbewahrung einschließlich Schutz vor Verlust, Beschädigung und unsachgemäßer Nutzung bzw. Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Organisationseinheiten

Die generelle Verantwortung für die Sammlungen liegt bei der Universität Wien. Die unmittelbare Verantwortung für die Agenden aktiv genutzter Sammlungen, insbesondere auch für den laufenden sachgemäßen Erhalt und die sachgemäße Pflege der Sammlungen einschließlich ihrer Dokumentation und Erschließung, tragen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Organisationseinheit im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Jedenfalls dann, wenn es der Schutz der Sammlung erfordert, darf die Sammlung nur unter Aufsicht benutzt werden.

Der/dem Sammlungsbeauftragten der Universität Wien ist Zutritt zu den Sammlungen zu gewähren.

Der DLE Bibliotheks- und Archivwesen sind zu Dokumentationszwecken zeitnah zu melden:

- Wesentliche Bestandsveränderungen (insbesondere wesentliche Erwerbungen, Tausche, Verkäufe, Aussonderungen oder Verluste)

Eine derartige Meldung an die DLE Bibliotheks- und Archivwesen entbindet nicht von einer allfälligen Verpflichtung zur Meldung an die DLE Finanzwesen und Controlling (Quästur) im Rahmen der Inventarverwaltung (und umgekehrt).

Der DLE Bibliotheks- und Archivwesen sind zum Zweck der Ermöglichung der Beratung hinsichtlich der Bewahrung und Pflege von Sammlungen zeitnah zu melden:

- Bestandsgefährdende Beschädigungen und bestandsgefährdende Beeinträchtigungen von Sammlungsobjekten
- Außergewöhnliche Konservierungs- und Restaurierungsprojekte sowie Präsentationsvorhaben bzw. Maßnahmen zur sicheren Verwahrung (z. B. säurefreie Aufbewahrungsboxen)
- Umfangreiche räumliche Veränderungen bzw. Übersiedlungen

Zum Zweck des Schutzes vor Verlusten und vor Unklarheiten über die Eigentumsverhältnisse ist jede physische Ortsveränderung von Sammlungen, Sammlungsbeständen und einzelnen Sammlungsobjekten (z. B. auf Grund von Verleih, Dauerleihgabe, Vermietung, Schenkung, Verkauf) zu dokumentieren (vorzugsweise durch den vom berechtigten Entscheidungsträger/von der berechtigten Entscheidungsträgerin, in der Regel der/die Leiter/in der jeweiligen Organisationseinheit, schriftlich abgeschlossenen Vertrag, ersatzweise durch einen schriftlichen Vermerk oder elektronischen Datenbankeintrag). Ebenso ist zum Zweck des Schutzes vor Unklarheiten über die Eigentumsverhältnisse jeder physische Zugang zu dokumentieren (z. B. Leihgaben an die Universität Wien, Schenkungen an die Universität Wien, Ankäufe). Eine elektronische Kopie dieser Dokumentation ist jeweils zeitnah der DLE Bibliotheks- und Archivwesen zu übermitteln, sofern diese nicht (z. B. bei Sammlungen mit reger Entlehnungstätigkeit und geordnetem Entlehn- und Mahnwesen) darauf verzichtet.

Aussonderungen dürfen nur auf Grund einer Entscheidung einer/s berechtigten Entscheidungsträgers/in vorgenommen werden, in der Regel der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit. Aussonderungen größeren Umfangs und andere in größerem Umfang vermögens- oder budgetrelevante Entscheidungen bedürfen überdies der Verankerung in einer Vereinbarung zwischen der Organisationseinheit und dem Rektorat.

Aufgaben und Zuständigkeiten der DLE Bibliotheks- und Archivwesen

Die Dienstleistungseinrichtung Bibliotheks- und Archivwesen nimmt Aufgaben der universitätsweiten Dokumentation und der Beratung der Organisationseinheiten wahr. Zu diesem Zweck benennt die Leiterin oder der Leiter der DLE eine/n Sammlungsbeauftragte/n. Ihr/Ihm obliegt die universitätsweite Dokumentation der Sammlungen, die Koordinierung entsprechender Maßnahmen zur sachgerechten und sicheren Aufbewahrung des Sammlungsgutes und die beratende Unterstützung der Sammlungsleiterinnen und -leiter. Die/Der Sammlungsbeauftragte leistet Hilfe bei der Aufnahme, Inventarisierung und der datenmäßigen Erfassung des Sammlungseigentums. Sie/Er berät die jeweiligen Organisationseinheiten bzw. Subeinheiten und unterstützt die Sammlungsleiterinnen und -leiter bei Übersiedlungen von Sammlungen innerhalb der Universität sowie bei Erwerb,

Leihverkehr, Tausch und Ausstellungstätigkeit im In- und Ausland. Für diesen Zweck stehen entsprechende Musterverträge im Intranet der Universität Wien zur Verfügung.

Diese Richtlinie des Rektorats tritt mit 1. März 2013 in Kraft.

Die Vizerektorin:
Weigelin-Schwiedrzik

Der Vizerektor: Schwaha

WAHLEN

Die Wahl von

1. 9 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren inklusive der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben, die nicht Universitätsprofessorinnen und -professoren sind (§ 25 Abs 4 Z 1 UG);
 2. 4 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG); sowie
 3. 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG)
- in den Senat der Universität Wien für die Funktionsperiode von ab
findet

am dem
in der Zeit von
im der Universität Wien,
Universitätsring 1, 1010 Wien
und
in der Zeit von
im Universitätszentrum Althanstrasse
im der Fakultät für Lebenswissenschaften
,
Althanstrasse 14, 1090 Wien

jeweils für statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 13. Juni 2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Senatssaal statt.

Wahlrecht und Stichtag

für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

16. Stück – Ausgegeben am 01.03.2013 – Nr. 93-96

Jede der drei eingangs genannten Personengruppen bildet einen eigenen .
für einen Wahlkörper sind alle Personen, die am
Stichtag der jeweiligen Personengruppe angehören.

Aktives und passives Wahlrecht

Alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 97, 122 Universitätsgesetz 2002), die am Stichtag dieser Personengruppe angehören. Dazu gehören alle Universitätsprofessorinnen und -professoren und Vertragsprofessorinnen und -professoren. Wahlberechtigt in dieser Personengruppe sind weiters alle Dekaninnen oder Dekane (nicht die Vizedekaninnen oder Vizedekane) und Zentrumsleiterinnen und -leiter (nicht deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter), die nicht Universitätsprofessorinnen und -professoren sind. sind Emeriti und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und -professoren ohne aktuellen Arbeitsvertrag mit der Universität Wien.

Alle Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten, die nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans inne haben, und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 100 und 122 Universitätsgesetz 2002. Dieser Personengruppe sind zuzurechnen: Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, assoziierte Professorinnen und Professoren, Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, Assistenzprofessorinnen und -professoren, Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrerinnen und -lehrer, Studienassistentinnen und -assistenten (Tutorinnen und Tutoren), wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte, wissenschaftliche Angestellte, Lehrbeauftragte, Lecturer, Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002). sind insb. Dekaninnen und Dekane, ferner Privatdozentinnen und -dozenten sowie Honorarprofessorinnen und -professoren jeweils ohne Arbeitsverhältnis zur Universität Wien, wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre sowie Ferialpraktikantinnen und -praktikanten, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer.

Alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und Angestellte im administrativen und technischen Bereich sowie im Bibliothekswesen, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen, und Lehrlinge nach dem Lehrlingsausbildungsgesetz, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. sind freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Personen, die am Stichtag sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (1. Oktober 2013) nicht mehr karenziert sind.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Das Wahlrecht darf , das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an, so gilt folgendes:

16. Stück – Ausgegeben am 01.03.2013 – Nr. 93-96

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und –professoren (§ 25 Abs 4 Z 1 UG) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und –dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) als auch der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG) angehört, kann bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Senates angeben, in welchem der beiden in Betracht kommenden Wahlkörper sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er in der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und –dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) wahlberechtigt.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von
zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten auf, und zwar jeweils werktags

16. Stück – Ausgegeben am 01.03.2013 – Nr. 93-96

Verlautbarung der Wahlvorschläge

werden frühestens am Donnerstag, dem 2. Mai 2013,
und spätestens am Mittwoch, dem 8. Mai 2013 auf der

Durchführung der Wahl

Gewählt wird durch amtlich aufgelegten am
Wahlort. Stimmberechtigt ist nur, wer im aufscheint.
Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Identität nachzuweisen. Briefwahl ist unzulässig.

Stimmen können gültig abgegeben werden.

Falls vorliegt, ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die
auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der
Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF BGBl I Nr. 81/2009 und
, erschienen im Mitteilungsblatt am 24. 11. 2009, 5.
Stück, Nr. 25 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. 03. 2011 . 14. Stück, Nr. 75
(<http://www.univie.ac.at/satzung/wahlordnung.html>).

ist der Vorsitzende des Senats der Universität Wien.

Der Vorsitzende des Senates:
Fuchs

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.